



Vervielfältigungserlaubnis erteilt
Katasteramt Goslar

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4, Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1995 - Nieders. GVBl. S.187).

Katasteramt Goslar
Planunterlage
Maßstab 1:1000
gefertigt am 03.02.2000
Aktzeichen L4-43 / 2000

Landkreis Goslar
Gemeinde Bad Harzburg, Stadt
Gemarkung Harlingerode
Flur (en) 3,4
Kartengrundlage 9853 B u.D

Erläuterungen:

- Flurstücksgrenze
- abgemerkter Grenzpunkt
- Grenzlinie
- Gebäude
- Gemeindengrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Mauer
- Zaun
- Hecke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Harzburg die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 365/1, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 16.11.1999

Homann
Bürgermeister
Homann

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 20.07.1999 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 365/1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.08.1999 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Bad Harzburg, den 07.08.1999

Homann
Bürgermeister
Homann

Planunterlage

Kartengrundlage: Ruka 9853 B, D
Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. FEB. 2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Goslar, den 17. FEB. 2000

Katasteramt Goslar

Im Auftrage
Vermessungsberaters
Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 365/1 wurde ausgearbeitet vom Baumt der Stadt Bad Harzburg.

Bad Harzburg, den 20.04.1999

Homann
Bürgermeister
Homann

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 20.07.1999 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.08.1999 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.08.1999 bis 16.09.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den 17.09.1999

Homann
Bürgermeister
Homann

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.11.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 17.11.1999

Homann
Bürgermeister
Homann

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/ Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 08.03.2000 im Amtsblatt des Landkreises Goslar bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 08.03.2000 rechtsverbindlich geworden.

Bad Harzburg, den 09.03.2000

Kostal
Bürgermeister
in Vertretung
Kostal

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den 12.03.2001

Kostal
Bürgermeister
in Vertretung
Kostal

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den 12.03.2007

Abrahms
Bürgermeister
Abrahms

Textliche Festsetzungen

- Auf den Grundstücken, die an das Bundesbahngelände grenzen, ist unmittelbar entlang der Grenze ein 3 m breiter Streifen freizuhalten von jeglicher Bebauung für gegebenenfalls erforderlich werdende Lärmschutzanlagen.
- Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wie folgt festgesetzt:
Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses (1. Vollgeschoss) der Gebäude muß auf einer Höhe von 0 bis 80 cm über dem jeweils höchsten natürlichen Geländepunkt (gewachsener Boden), der von einer Gebäudeaußenkante angeschnitten wird, liegen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
0,45	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
0,45	Geschossflächenzahl	§ 16 BauNVO
q	Abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
ST	Umgrözung von Flächen für Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
---	Baugrenze	§ 23 BauNVO
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung	§ 9 Abs. 7 BauGB

STADT BAD HARZBURG

Bebauungsplan Nr. 365/1

Südstraße - 1. Änderung

Stadtteil Harlingerode

M. 1 : 1000

Stadt Bad Harzburg - Bauamt - 04/1999